



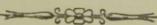
Allgemeine Regeln

für die

Klinischen Institute

der

Kaiserlichen Universität Dorpat.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1876.

In Gemäßheit des Art. 36 II. des Statuts der Kaiserlichen Universität Dorpat
von dem Directorium bestätigt.

Dorpat, den 1. Mai 1876.

Rector **Mejrow.**

Secetaire Blof.

№ 521.

Allgemeine Regeln
für die
klinischen Institute
der
Kaiserlichen Universität Dorpat.



§ 1.

An der Kaiserlichen Universität Dorpat bestehen fünf Klinische Anstalten.
klinische Institute:

- 1) die medicinische Klinik,
- 2) die chirurgische Klinik, mit welcher ein Baracken-Lazareth verbunden ist,
- 3) die ophthalmologische Klinik,
- 4) die geburtshilflich-gynäkologische Klinik,
- 5) die Poliklinik.

Jede dieser Anstalten ist mit einer Ambulanz verbunden.

§ 2.

Die nach dem Etat der Universität für den Unterhalt der Etat der Anstalten.
klinischen Anstalten bestimmte Summe von 18,700 Rbl. wird in
folgender Weise auf die einzelnen Institute vertheilt:

- 1) der medicinischen und ophthalmologischen Klinik sind je 4000 Rbl.,
- 2) der chirurgischen 8000 Rbl. und
- 3) der geburtshilfflich-gynäkologischen 2700 Rbl. als Jahres-Stat zugewiesen.

Anmerkung. Für die Poliklinik ist zur Zeit keine besondere Unterhaltssumme vorhanden; derselben werden zwei Zimmer im Hauptgebäude der medicinisch-chirurgischen Klinik zur Krankenaufnahme und Erweiterung des poliklinischen Unterrichts zugetheilt und die durch sie der Apotheke erwachsenden Kosten vorläufig von den übrigen Kliniken bestritten.

§ 3.

Apotheke. Alle klinischen Anstalten besitzen eine gemeinsame Apotheke, deren Unterhalt sie gemeinschaftlich nach besonderer Vereinbarung bestritten. Die Verwaltung der Apotheke ist durch ein besonderes Reglement geregelt.

§ 4.

Waschanstalt. Für sämtliche klinische Institute besteht eine gemeinsame Waschanstalt, deren Unterhaltskosten von den 4 stationären klinischen Anstalten der Art getragen werden, daß die chirurgische Klinik $\frac{2}{5}$, die übrigen aber je $\frac{1}{5}$ derselben übernehmen. cf. § 33.

§ 5.

Bibliothek. Jede klinische Anstalt, mit Ausnahme der Poliklinik, besitzt eine Bibliothek, deren zeitgemäße Vervollständigung dem respectiven Director obliegt.

§ 6.

Chemisches Laboratorium. Mit der medicinischen Klinik ist ein chemisches Laboratorium verbunden, das unter Leitung des Directors der medicinischen Klinik steht. Das Laboratorium hat einen eigenen Jahres-Stat von 500 Rbl.

§ 7.

Bei der chirurgischen Klinik besteht eine Schule für Kranken-
Wärterinnen, welche nach einem besonderen Reglement von dem
Director der chirurgischen Klinik geleitet wird.

Schule für
Kranken-
wärter-
innen.

§ 8.

In jeder klinischen Anstalt bestehen vom Rector beglaubigte
Schnurbücher zur Verzeichnung des Inventars. Dieselben werden
in der für die Universitäts-Institute vorgeschriebenen Form geführt.

Schnur-
bücher.

§ 9.

Die Direction der einzelnen klinischen Institute ist den be-
treffenden Fachprofessoren übertragen, welchen zu diesem Zweck je
ein Assistent zugewiesen und denen das sämmtliche Personal des
Instituts untergeordnet ist.

Direction.

§ 10.

Die Aufnahme der Kranken in die Kliniken, sowie deren
Entlassung steht lediglich dem Ermessen der respectiven Directoren
zu. Ebenso entscheiden dieselben, ob die Aufnahme der Kranken
unentgeltlich oder gegen Erstattung der durch ihre Verpflegung
erwachsenden Kosten stattfinden soll, in welchem letzteren Falle
es in das Belieben der Patienten gestellt ist, gegen größere Zah-
lungen eine bessere Kost und, soweit es die Räumlichkeit gestattet,
und der Director es für zulässig erachtet, auch eine Verpflegung
in gesonderten Zimmern zu beanspruchen.

Aufnahme
und
Entlassung
der
Kranken.

Anmerkung 1. Kranke Studirende werden in die medicinische,
chirurgische und ophthalmologische Klinik aufgenommen, soweit
es die Räumlichkeiten und die Mittel dieser Institute gestatten.
Die Studirenden haben, mit Ausnahme der Unbemittelten, die
Auslagen für ihre Beföstigung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Anmerkung 2. Hält es ein Director im Interesse des ihm an-
vertrauten klinischen Instituts für geboten, mit einzelnen Körper-

schaften bestimmte Verbindlichkeiten wegen Aufnahme und Ver-
pfllegung von Kranken einzugehn, so hat er darüber dem Uni-
versitäts-Directorium die betreffende Vorstellung zu machen.

§ 11.

Verhalten
der Kranken
in den
Anstalten.

Sämmtliche Kranken haben sich den Regeln, welche in den
einzelnen Abtheilungen gelten, unweigerlich zu fügen und den An-
ordnungen der Directoren und Assistenten Folge zu leisten.

§ 12.

Obduction
und Beerdi-
gung.

Alle in den Kliniken verstorbenen Kranken unterliegen einer
von dem Professor der pathologischen Anatomie oder seinem As-
sistenten auszuführenden Obduction. Die Leichen werden auf
Kosten des betreffenden klinischen Instituts beerdigt, falls nicht
Angehörige dieselben reclamiren.

Stirbt ein Kranker unter dem Verdacht eines gewaltsamen
Todes oder der Selbsttödtung, oder war bereits vor seinem Ab-
leben eine gerichtliche Untersuchung über die Veranlassung der
Erkrankung eingeleitet, so hat der respective Director das Uni-
versitäts-Gericht von dem Todesfall in Kenntniß zu setzen und
vor Allem dessen Verfügung abzuwarten.

§ 13.

Praktikan-
ten.

Diejenigen Studirenden, welche als Praktikanten oder Aus-
cultanten die Kliniken besuchen, sind gehalten, die in den einzel-
nen Abtheilungen geltenden Regeln zu beachten und den Anord-
nungen der Directoren und Assistenten Folge zu leisten. Die
Praktikanten haben alle Pflichten, welche mit der Uebernahme
von Patienten verbunden sind, pünktlich zu erfüllen.

§ 14.

Directoren.

Die Directoren der einzelnen Anstalten leiten selbstständig
nicht nur den wissenschaftlichen Unterricht, sondern auch die re-

spectiven oeconomischen und polizeilichen Geschäfte ihrer Institute. Sie sind befugt, Specialreglements für die ihrer Leitung anvertrauten Anstalten zu entwerfen und dieselben, nach Bestätigung von Seiten des Universitäts=Directoriums, in Wirksamkeit zu setzen.

§ 15.

Jeder der Directoren der einzelnen Institute erwählt sich selbstständig seinen Assistenten, sowie das für das Institut erforderliche niedere Dienst=Personal und stellt Ersteren dem Directorium, Letztere aber dem Rector zur Dienst=Anstellung vor.

Anstellung
der Assisten-
ten und des
Dienst-
personals

§ 16.

Die wirthschaftliche Geschäftsführung jeder einzelnen klinischen Anstalt wird von dem Director einer dazu geeigneten Persönlichkeit übergeben. — In der medicinischen und chirurgischen Klinik wird zu diesem Zweck ein besonderer Deconom angestellt (cf. § 27); in der geburtshilflich=gynäkologischen Klinik kann diese Verpflichtung der Hebamme auferlegt werden.

Deconomie

§ 17.

Die den fünf Kliniken gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Ausgaben besorgt der Director der medicinischen Klinik, welcher in wichtigen Fällen die übrigen Directoren, und in Sachen der Apotheke auch den gelehrten Apotheker zu einer Sitzung einladet, gleich wie er die an die Kliniken gemeinschaftlich gerichteten Schreiben empfängt und sie nach ihrer Zugehörigkeit erledigt.

Gemein-
schaftliche
Angelegen-
heiten der 5
Kliniken.

§ 18.

Der Director der medicinischen Klinik weist ferner den Gehalt des der medicinischen und chirurgischen Klinik gemeinsamen Personals, soweit es erforderlich, an, wie er auch die kleinen oeco-

Gemein-
schaftliche
Angelegen-
heiten der
medicini-
schen und
chirurgi-
schen Klinik

nomischen, den beiden im Hauptgebäude gelegenen Abtheilungen gemeinsamen Rechnungen, welche ihm der Deconom allmonatlich zu präsentiren hat, controlirt und anweist.

§ 19.

Gemeinschaftliche
Obliegenheiten der
Directoren
der medi-
cinischen u.
chirurgi-
schen Klinik.

Die Directoren der medicinischen und chirurgischen Klinik besorgen gemeinschaftlich folgende Angelegenheiten und Obliegenheiten:

- 1) die Wahl und Controle des Deconomen, cf. § 27;
- 2) die Beaufsichtigung der gemeinsamen Räume, als Apotheke, Küche, Keller, Eiskeller und Wohnung des Deconomen, sowie überhaupt den Bestand der Baulichkeiten im Hauptgebäude, wobei sie, wenn erforderlich, den Universitäts-Architecten zu Rathe ziehen;
- 3) die Feststellung und Abänderung der Preise für die zu verabsolgendenden und in der Speisetabelle fixirten Portionen, sowie für die wesentlichsten Gegenstände der Extralieferungen;
- 4) die Anträge beim Directorium wegen Feststellung des Gehaltes des niederen Dienstpersonals im Hauptgebäude der medicinisch-chirurgischen Klinik;
- 5) die Wahl eines Portiers, sowie die Annahme von Tagelöhnern zu außerordentlichen Leistungen,
- 6) Die Beleuchtung des Hauptgebäudes.

§ 20.

Stellvertretung der
Directoren.

Im Falle ein Director durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände an der Ausübung seiner Functionen dauernd verhindert ist, sorgt die Facultät und das Universitäts-Directorium für eine angemessene Stellvertretung; bei Abwesenheit für kurze

Zeit und in den Ferien hat der Assistent den Director zu vertreten.

§ 21.

Die Anstellung und Entlassung der Assistenten erfolgt auf Vorstellung der betreffenden Directoren durch das Directorium der Universität. Ohne dringende Veranlassung kann die Entlassung eines Assistenten nicht im Laufe des Semesters stattfinden. Jeder anzustellende Assistent muß einen gelehrten medicinischen Grad besitzen, jedoch können unter besonders berücksichtigungswürthen Umständen auch Studierende, welche noch keinen medicinischen Grad erlangt haben, zur stellvertretenden Bekleidung des Amtes eines Assistenten zugelassen werden.

Anstellung,
Entlassung
und Gehalt
der Assisten-
ten.

Die Assistenten erhalten außer ihrem etatmäßigen Gehalte freie Wohnung mit Möbeln, Beheizung, Beleuchtung und freie Wäsche, mit Ausnahme des Assistenten der Poliklinik, welcher keine Amtswohnung hat und nur sein Gehalt bezieht.

§ 22.

Ein älterer Praktikant oder auch bereits examinirter Mediciner erhält in der chirurgischen Klinik freies Logis, Beheizung und Beleuchtung, um den Assistenten als Amanuensis zu unterstützen.

Gehilfe des
Assistenten
der chirurgi-
schen Klinik.

§ 23.

Die Pflichten der Assistenten sind zunächst folgende:

1. Dem Assistenten, welcher während der klinischen Unterrichtsstunden und Krankenbesuche stets anwesend sein und überdies die Kranken seiner Abtheilung wenigstens zwei Mal täglich besuchen muß, liegt vor Allem ob, den Director in der wissenschaftlichen Leitung der ambulatorischen sowohl, als der stationären Klinik zu unterstützen. Zu dem Zwecke ist er verpflichtet, zu

Pflichten
der
Assistenten.

einer sorgfältigen Untersuchung und Beobachtung der klinischen Kranken, zur pünktlichen Ausführung der vom Director getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Diät, der therapeutischen Maßregeln und des gesammten Regimes der Kranken, sowie zur Anleitung und Unterweisung der Praktikanten. Er ist verantwortlich für die sorgfältige Journalführung über den ganzen Verlauf der Krankheit und die während desselben in Anwendung gekommenen therapeutischen Maßregeln.

Ihm liegt ferner ob die Führung des allgemeinen Aufnahmebuches der Abtheilung, in welchem Name und Alter, Stand und Hingehörigkeit der Patienten, diagnostische Bestimmung der Krankheit, Tag der Aufnahme und Entlassung, sowie Resultate der Behandlung verzeichnet werden.

Er übernimmt die Verantwortung für die Integrität und Instandhaltung des ihm übergebenen wissenschaftlichen Apparates und der Bibliothek.

In Abwesenheit des Directors vertritt der Assistent dessen Stelle als ordinirender Arzt am Krankenbett und contrasignirt an dessen Statt die Recepte der Praktikanten.

2. Weitere Verpflichtungen erwachsen dem Assistenten aus den oeconomischen Bedürfnissen der Anstalt. Die tägliche Ausfüllung der Speisezetteln unmittelbar nach der ersten Morgenvisite, die möglichst häufige Prüfung der verabfolgten Speisen nach Menge und Beschaffenheit, die Beschaffung verschiedener anderweitiger zur Krankenbehandlung nöthiger Gegenstände durch den Deconomen mittelst schriftlicher Aufgaben und die Controle der monatlich vom Deconomen eingereichten Rechnungen über gelieferte Gegenstände, ehe sie vom Director der Abtheilung angewiesen werden.

Der Assistent hat Sorge zu tragen für die Aufrechterhaltung der Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe in den Krankenzimmern, in

welchen er insbesondere auf angemessene Temperatur und gehörige Lüftung achtet.

3. Der Assistent nimmt die Kranken nach dem ihm vom Director vorgeschriebenen Modus auf. Werthvolle Effecten, Geld und Legitimationen von Kranken nimmt er in Verwahrung, führt über dieselben ein Verzeichniß und ertheilt nöthigenfalls den competenten Behörden Auskunft über Kranke, welche in der Klinik verpflegt werden. Er stellt Entlassungs- und Todtenscheine aus und hat vorläufige Maßregeln für die Integrität des etwaigen Nachlasses der in der Klinik verstorbenen Personen zu treffen.

Besuche, welche die Kranken empfangen und die auf bestimmte Stunden eingeschränkt sind, stehen unter Controle der Assistenten.

Der Assistent ist verpflichtet, Mißbräuche jeglicher Art, sei es daß dieselben von Kranken oder vom Dienstpersonal, von welchem die Assistenten unbedingten Gehorsam zu fordern haben, von dem Personal der Apotheke, von den Besuchern der Kranken oder von den Praktikanten ausgehen, entweder zu beseitigen oder zur Kenntniß des Directors zu bringen.

§ 24.

Die Assistenten sämmtlicher klinischen Anstalten sind verpflichtet, das niedere Personal der Universität, soweit dasselbe es beansprucht, unentgeltlich zu behandeln. Die von ihnen diesen Personen verschriebenen Arzneien werden aus der klinischen Apotheke unentgeltlich verabfolgt.

Unentgeltliche Behandlung des niederen Dienstpersonals der Universität.

§ 25.

Hat ein Assistent dringende Veranlassung, seinen Posten zeitweilig zu verlassen, so kann dieses nur unter Stellung eines Stellvertreters geschehen, mit dessen Wahl der Director einverstanden sein muß. — Dieser Verpflichtung ist er auch für die Ferien nicht enthoben.

Stellvertretung der Assistenten.

§ 26.

Oberw^{är}terin.

Im Barackenlazareth der chirurgischen Klinik wird zur Beaufsichtigung der Krankenzimmer und des gesammten Dienstpersonals eine Oberwärterin angestellt.

Die Anstellung und Entlassung der Oberwärterin erfolgt auf Vorstellung des Directors der chirurgischen Klinik durch das Univ.=Directorium.

Sie erhält einen vom Directorium auf Antrag des Directors der chirurgischen Klinik festzusetzenden Gehalt nebst freier Kost, Wohnung, Heizung und Beleuchtung.

Außer den ihr durch die obgedachte Beaufsichtigung erwachsenden Pflichten ist ihr die Sorge für die Wäsche der chirurgischen Klinik übertragen. Zur Instandhaltung der Wäsche nimmt sie nach Vereinbarung mit dem Director, so oft erforderlich, Hilfspersonen an.

Auch führt sie die Aufsicht über die Schülerinnen der bei der chirurgischen Klinik bestehenden Schule für Wärterinnen.

§ 27.

Deconom.

Der Deconom im klinischen Hauptgebäude wird unter Beauftragung des Univ.=Directoriums contractlich mindestens auf ein Jahr engagirt, ist zu vierteljähriger Kündigung verpflichtet und stellt eine Bürgschaft von 1000 Rbl. Er erhält außer seinem auf Antrag der Directoren der medicinischen und chirurgischen Klinik festzustellenden Gehalte im klinischen Hauptgebäude freie Wohnung nebst Licht, Heizung und freie Wäsche oder ein entsprechendes Quantum Seife.

§ 28.

Pflichten
der Deco-
nomen im
Allgemei-
nen.

Der Deconom, wie überhaupt die mit der Wirthschaftsführung betrauten Personen empfangen das in ihr Bereich einschlägige, in den Schnurbüchern verzeichnete und gestempelte In-

ventar, verantworten für die Integrität desselben und sorgen für seine Instandhaltung; sie übernehmen die Beköstigung der Kranken und des Dienstpersonals nach den von den Directoren festgestellten Bestimmungen, dürfen aber unter keinem Vorwande Speisen und Getränke aus dem Hause verabsolgen, es sei denn auf ausdrückliche Anordnung des Directors. Sie übernehmen die Reinigung sämmtlicher Räume der Anstalt und überwachen die Beleuchtung und Beheizung, für welche letztere sie das Brennmaterial vom Executor empfangen; besonders wird ihnen zur Pflicht gemacht, für die rechtzeitige Reinigung der Schornsteine zu sorgen. In Fällen von Feuergefährdung benachrichtigen sie ohne Verzug die Directoren der Abtheilung, sowie die Vorstände der Universitäts- und städtischen Löschanstalten. Bei Aufnahme der Kranken tragen sie Sorge für die gehörige Aufbewahrung und Reinigung der Kleidungsstücke derselben.

Ihnen liegt die unmittelbarste Aufsicht des niederen Dienstpersonals ob, welches ihnen unbedingten Gehorsam schuldet; vorkommende Ruhestörungen und Mißbräuche haben sie wo möglich sofort abzustellen und darüber den Assistenten und Directoren zu berichten.

Ueber alle wirthschaftlichen Auslagen der Abtheilung haben sie monatlich dem Director Rechnung abzulegen und von ihm die Zahlungsanweisung zu empfangen.

§ 29.

Dem Deconomen insbesondere liegt die unmittelbare Beaufsichtigung der Waschanstalt, die Controle über die zweckmäßige Behandlung der Wäsche und die Vertheilung der Seife für dieselbe ob. Ferner ist dem Deconomen die Wäsche der medicinischen Klinik zur Besorgung und Instandhaltung abgegeben, wofür er eine besondere Remuneration aus den Mitteln der medicinischen Klinik erhält.

Pflichten
des Decono-
men der
medicini-
schen und
chirurg.
Klinik ins-
besondere.

§ 30.

Kranken-
wärterin-
nen.

In jeder klinischen Abtheilung werden Krankenwärterinnen nach Maaßgabe des Bedürfnisses angestellt. Dieselben erhalten außer dem für sie festgestellten Gehalte freie Kost, eine besondere Dienstkleidung und Reinigung ihrer Wäsche. Sie werden, sofern sie sich tauglich erweisen, mindestens auf ein Jahr engagirt und sind ihrerseits zu vierteljähriger Kündigung verpflichtet. Von den Directoren der betreffenden Abtheilungen empfangen sie bei ihrer Dienstanstellung besondere Instructionen und sind den Assistenten, in der chirurgischen Abtheilung auch der Oberwärterin unmittelbar untergeben.

§ 31.

Calefacto-
ren.

In jeder klinischen Abtheilung werden Calefactoren nach Maaßgabe des Bedürfnisses angestellt. Dieselben erhalten außer dem für sie festgestellten Gehalte freie Wohnung mit Beheizung und Beleuchtung, Reinigung ihrer Wäsche und eine Dienstkleidung. Sie werden, sofern sie sich tauglich erweisen, auf ein Jahr engagirt und sind ihrerseits zu vierteljähriger Kündigung verpflichtet. Ihre Obliegenheiten regelt der betreffende Director durch eine besondere Instruction. Für 5jährigen eifrigen Dienst erhalten sie Gehaltszulagen auf allgemein gesetzlicher Grundlage.

§ 32.

Portier.

Im Hauptgebäude der Klinik wird auf Grundlage der für die Calefactoren geltenden Bestimmungen ein besonderer Portier für die medicinische und chirurgische Klinik angestellt.

Seine speciellen Verpflichtungen sind in einer besonderen Instruction enthalten.

§ 33.

Wäsche-
rinnen.

Nach Maaßgabe des Bedürfnisses werden in der für die Kliniken bestehenden Waschanstalt Wäscherinnen auf Vorstellung

des Directors der medicinischen Klinik angestellt. Sofern die Wäscherinnen sich als tauglich erweisen, werden sie mindestens auf ein Jahr engagirt und sind ihrerseits zu vierteljähriger Kündigung verpflichtet. Sie erhalten außer dem für sie festgestellten Gehalte freie Wohnung in der Waschanstalt nebst Beheizung und Beleuchtung. Sie sind verpflichtet, in derselben zu wohnen und haben die Wäsche nach Zahl und Gewicht zu empfangen und fertig geplättet abzuliefern.

Eine der Wäscherinnen, welche sich als tüchtig bewährt hat, wird als Oberwäscherin durch höheren Lohn ausgezeichnet und führt die Aufsicht über die anderen Wäscherinnen, welche ihr Gehorsam schulden. Sie empfängt sämtliche Wäsche und ist für die richtige Ablieferung der gereinigten Wäsche verantwortlich.

§ 34.

Soweit die disponiblen Mittel der Anstalt es gestatten können die Abtheilungs-Directoren dem Universitäts-Directorium Mitglieder des niederen Dienstpersonals ihrer Abtheilung zu Geld-

Gratificationen des niederen Dienstpersonals.